



Informationen der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll

staatlich anerkannter Erholungsort
www.emmelsbuell-horsbuell.net

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vielfach und immer öfter bekomme ich Anrufe unserer Bürger, die sich darüber beschweren, dass die Bürgersteige, Zuwegungen, Auffahrten und Straßen nicht von Schnee oder Eis befreit werden oder wurden. Ich versichere, dass wir dort, wo wir zuständig sind und darüber hinaus alles uns mögliche getan haben, um die Verkehrssicherheit einigermaßen aufrecht zu erhalten. Allerdings sind auch Sie gefordert. Zum einen müssen sie Ihr Fahrverhalten den Straßenverkehrs-verhältnissen anpassen, zum anderen gibt es eine Reinigungssatzung für alle öffentlichen Straßen der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage, die die Anwohner bzw. die Grundstückseigentümer zur Reinigung verpflichtet. Außerhalb der Ortslage betrifft dies die Gemeindestraßen in der Ludolf-Anton-Jessen-Siedlung von der Kreisstraße bis zum nördlichen Wendeplatz, die Siedlung in Horsbüll vom Hans-Marks-Weg bis zum nördlichen Wendeplatz.

Zur Reinigungspflicht gehört die Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Rückschnitt von überhängendem Bewuchs von Bäumen und Sträuchern, im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist auf beiden Seiten auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die Buchgrundstücke.

Die Verpflichtung von Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 7:00 und 20: Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr. Innerhalb dieser Zeiten ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach dem Auftreten zu beseitigen. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seiner Pflicht persönlich nachzukommen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bitte halten Sie Gullys und Abflüsse frei, damit das Tauwetter unsere Straßen und Wege nicht zu Wasserstraßen umfunktioniert.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um Auszüge aus der Satzung und sie dienen Ihrer Information.

Ihr / Euer

Günther Carstensen,
Bürgermeister